

Az.: 5 A 406/15
2 K 637/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Nachforderungs- und Aussetzungszinsen
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 26. Januar 2016

beschlossen:

Auf den Antrag des Klägers wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. April 2015 - 2 K 637/13 - zugelassen, soweit der Kläger sich mit seiner Klage gegen die Bescheide vom 26. September 2012 wendet und für das Jahr 1993 Aussetzungszinsen von mehr als 370,50 €, für das Jahr 1994 Aussetzungszinsen von mehr als 461,50 €, für das Jahr 1995 Aussetzungszinsen von mehr als 247 €, für das Jahr 1996 Aussetzungszinsen von mehr als 104 €, für das Jahr 1999 Aussetzungszinsen von mehr als 552 € und für das Jahr 2000 Aussetzungszinsen von mehr als 12 € gefordert werden. Im Übrigen wird der Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens, soweit sein Antrag abgelehnt wird. Im Übrigen bleibt die Kostenentscheidung der Endentscheidung vorbehalten.

Der Streitwert für den erfolglosen Teil des Zulassungsverfahrens wird auf 9.565 € festgesetzt. Der Streitwertbeschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. April 2015 in der Fassung des Beschlusses vom 8. November 2015 wird geändert und der Streitwert für das erstinstanzliche Verfahren auf 10.184 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. April 2015 zuzulassen, hat nur teilweise Erfolg.
- 2 Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen in den Gewerbesteuerbescheiden der Beklagten vom 18. August 2009 und vom 21. Juni 2011 enthaltenen Nachforderungszinsen sowie gegen die mit Bescheiden vom 26. September 2012 für die Aussetzung von Gewerbesteuerforderungen für die Jahre 1993, 1994, 1995, 1996, 1999 und 2000 festgesetzten Zinsen. Darüber hinaus hat er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Dresden beantragt, „Steuerbescheide der Landeshauptstadt Dresden vom 7.8.2012“ aufzuheben.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Klägers dahingehend ausgelegt, dass der Bescheid vom 7. August 2012 nicht nur hinsichtlich der Nachforderungszinsen,

sondern auch hinsichtlich der Gewerbesteuer angefochten sei. Insoweit sei die Klage unzulässig, da der Beklagte in die Klageänderung nicht eingewilligt habe und die Änderung auch nicht sachdienlich sei. Es sei hinsichtlich dieses Bescheides kein Vorverfahren durchgeführt worden und der Beklagte habe mit einer derartigen Erweiterung in der mündlichen Verhandlung nicht rechnen müssen. Unzulässig sei die Klage auch im Hinblick auf die Zinsfestsetzungen in den Bescheiden vom 18. August 2009 und vom 21. Juni 2011 sowie vom 7. August 2012. Diese könnten nicht mehr angegriffen werden, weil der Kläger gegen die Bescheide nicht rechtzeitig, sondern erst am 24. Juli 2012 Widerspruch erhoben habe. Darüber hinaus seien in den Bescheiden vom 21. Juni 2011 sowie vom 7. August 2012 die Zinsen herabgesetzt worden. Für eine Klage gegen diese begünstigenden Regelungen fehle es am Rechtsschutzbedürfnis. Soweit sich der Kläger gegen die mit Bescheid vom 26. September 2012 festgesetzten Aussetzungszinsen wende, sei die Klage zulässig, aber unbegründet. Diese fänden ihre Rechtsgrundlage in § 237 Abs. 1 bis 3 und § 238 AO. Rechtsbehelfe des Klägers gegen die Gewerbesteuerbescheide hätten zum Teil keinen Erfolg gehabt. Die Vollziehung der Steuerbescheide sei mit Bescheiden vom 18. August 2009 und 15. August 2011 ausgesetzt worden. Unerheblich sei, dass die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung ursprünglich mit der aufschiebenden Bedingung versehen habe, dass für den ausgesetzten Betrag eine Sicherheit in Höhe von 150.000 € bis 30. September 2009 geleistet werde. Die Bedingung sei eingetreten, weil der Kläger zugunsten der Beklagten eine Grundschuld bewilligt habe, die das Grundbuchamt eingetragen habe. Die ursprünglich in dem Bescheid vom 18. August 2009 enthaltene Befristung habe die Beklagte mehrfach verlängert und später zugunsten des Klägers konkludent aufgehoben, indem sie gegenüber dem Notar des Klägers bekundet habe, er erhalte in der Anlage einen Vorschlag der Beklagten zum notwendigen Inhalt der Grundschuldbestellungsurkunde sowie eine zu unterzeichnende Zweckbestimmung. Darin sei die bereits abgelaufene Frist nicht mehr erwähnt worden. Sie habe damit zum Ausdruck gebracht, dass sie die entsprechende Sicherheit als Voraussetzung für die Gewährung der Aussetzung der Vollziehung akzeptieren werde.

- 4 Hiergegen wendet der Kläger in der Begründung seines Zulassungsantrags ein, das Verwaltungsgericht habe bereits verkannt, dass er sich nur gegen die Zinsforderungen wende, nicht gegen die Festsetzung von Gewerbesteuern. Dies gehe sowohl aus

seinem Widerspruchsschreiben als auch aus seinem Verhalten in der mündlichen Verhandlung als auch aus dem vorprozessualen Schriftverkehr, wie z. B. seinem Schreiben vom 9. August 2012, hervor. Dies führe zur Fehlerhaftigkeit des Streitwertbeschlusses des Verwaltungsgerichts. Das Verwaltungsgericht habe zudem nur apodiktisch festgestellt, dass es sich nicht um nichtige Verwaltungsakte handle. Die Voraussetzungen seien aber nicht geprüft worden. Die Bescheide seien nur mit Gewerbesteuerbescheid überschrieben, es handle sich aber um kombinierte Gewerbesteuer- und Zinsbescheide. Zinsbescheide seien den Steuerbescheiden gleichgestellt, so dass auch in Zinsbescheiden die rechtlichen Grundlagen anzugeben seien. Das Verwaltungsgericht stelle fest, dass sich die Grundlagen in den §§ 237, 238 AO fänden. Dies gelte aber nicht für die in den Gewerbesteuerbescheiden festgesetzten Zinsen, die nur auf § 233a AO beruhen könnten. Diese Vorschrift sei zwar von der Beklagten in den angegriffenen Bescheiden angewandt worden; allerdings in der falschen Fassung. Die Nichtanwendung der korrekten Gesetzesfassung könne nur die Nichtigkeit der Bescheide zur Folge haben. Zudem habe er die Gewerbesteuerforderungen bereits am 1. August 2012 beglichen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung für den Zinsbescheid fehle, insoweit sei der Einspruch gegeben. Dies führe zur mangelnden Bestimmtheit der Gewerbesteuer- und Zinsbescheide. Bei den Aussetzungszinsen habe das Verwaltungsgericht verkannt, dass die Beklagte die Aussetzung der Vollziehung davon abhängig gemacht habe, dass die geforderte Sicherheit bis zum 30. September 2009 vorzulegen sei, was aber nicht geschehen sei. Ein Bescheid über die Aussetzung der Fristbestimmung sei nicht erteilt worden. Da er der Bedingung nicht fristgerecht nachgekommen sei, sei es zu keiner Aussetzung der Vollziehung gekommen. In der Übersendung eines Entwurfs zur Grundschuldbestellung könne eine solche Aussetzung nicht gesehen werden. Konkludentes Verhalten scheidet im Steuerverwaltungsrecht aus.

- 5 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist zulässig. Er wahrt die Begründungsanforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO. Danach sind innerhalb von zwei Monaten nach Zulassung des vollständigen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Kläger bezeichnet zwar in der Begründung seines Zulassungsantrags ausdrücklich keinen der in § 124 Abs. 2 VwGO genannten Gründe für eine Zulassung der Berufung. Aus seinem Vortrag ergibt sich aber noch

hinreichend, dass er ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend macht.

- 6 1. Der Antrag des Klägers hat Erfolg, soweit er sich im tenorierten Umfang gegen die Bescheide über Aussetzungszinsen vom 26. September 2012 wendet. Insoweit begegnet die Klageabweisung durch das Verwaltungsgericht Dresden ernstlichen Zweifeln i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.
- 7 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 30. September 2014 - 5 A 588/13 -, juris; st. Rspr.). Ein Zulassung der Berufung scheidet aber aus, wenn sich das angefochtene Urteil aus anderen Gründen im Ergebnis als richtig darstellt (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008, SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).
- 8 Ernstlichen Zweifeln begegnet die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Vollziehung der Gewerbesteuerforderungen ab 21. September 2009 fortlaufend von der Beklagten ausgesetzt wurde, soweit die Zeiträume vom 21. Dezember 2009 bis 29. Juni 2010 und vom 23. bzw. 24. Juni 2011 bis 18. Juli 2011 betroffen sind.
- 9 Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, der sich der Senat anschließt, ist die Anforderung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung ihrem Sinn und Zweck nach grundsätzlich als aufschiebende Bedingung auszulegen. Die Sicherheitsleistung soll Abgabenausfälle nach einem für den Abgabepflichtigen ungünstigen Prozess vermeiden. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die Aussetzung der Vollziehung ihre Wirksamkeit erst mit Leistung der Sicherheit erlangt, die Aussetzung also aufschiebend bedingt durch die Sicherheitsleistung gewährt wird. Für den Regelfall ist deshalb davon auszugehen, dass die unter der Anforderung einer Sicherheitsleistung gewährte Aussetzung der Vollziehung ihre Wirksamkeit erst mit Leistung der Sicherheit durch den Abgabepflichtigen entfaltet (BFH, Urt. v. 6. Februar 1990 - 7 R 48/87 -, juris Rn. 27 f. = BFH/NV 1991, 3). Die Wirkung der Aussetzung der Vollziehung erstreckt sich

grundsätzlich nur auf die Zukunft (vgl. z. B. BFH, Beschl. v. 10. Dezember 1996 - I B 121/86 -, juris Rn. 9 = BFHE 149, 6; Beschl. v. 23. Juni 1997 - V B 41/73 -, juris Rn. 7 ff. = BFHE 122, 258). Soweit der angefochtene Verwaltungsakt vor der Gewährung einer Aussetzung der Vollziehung bereits vollzogen ist, bleiben die schon eingetretenen Rechtsfolgen bestehen. Als Vollzug eines Abgabenbescheids in diesem Sinn wird jeder Gebrauch seiner Wirkungen, also auch der Anfall von Säumniszuschlägen nach Maßgabe des § 240 Abs. 1 Satz 1 AO, angesehen. Sollen die angefallenen Säumniszuschläge rückwirkend in Wegfall gebracht werden, muss die Vollziehung aufgehoben werden (BFH, Beschl. v. 10. Dezember 1996 a. a. O.; Beschl. v. 23. Juni 1997 a. a. O.).

10 Hier wurde zunächst mit Bescheid vom 18. August 2009 unter Nummer 3 die Aussetzung der Vollziehung ausdrücklich unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass für die auszusetzenden Beiträge zusätzliche Sicherheit geleistet wird. Für den Fall, dass die Sicherheitsleistung in Höhe von 150.000 € nicht bis spätestens 30. September 2009 vorgelegt wird, sollte die Aussetzung der Vollziehung nicht wirksam werden. Von dieser Fristbestimmung (Sicherheitsleistung bis zum 30. September 2009) ist die Beklagte aber in der Folge wieder abgerückt. Dies ergibt sich zwar nicht aus der vom Verwaltungsgericht erwähnten Mitteilung der Beklagten an den Notar vom 16. März 2010. Eine Aussetzung der Vollziehung, die im Übrigen dem Kläger bekanntzugeben gewesen wäre, kann dem Schreiben nicht entnommen werden. Die Beklagte hatte aber mit Schreiben vom 13. Oktober 2009 dem Kläger mitgeteilt, dass die Aussetzung der Vollziehung bis 5. November 2009 wirksam sei. Damit hat sie zugleich - vorerst - davon Abstand genommen, dass die Aussetzung der Vollziehung erst mit Eintritt der Sicherheitsleistung einsetzt. Sie hat sinngemäß eine Aussetzung der Vollziehung ab Zugang des Schreibens verfügt und zusätzlich die Vollziehung für die Vergangenheit aufgehoben. Entsprechendes geschah mit Schreiben vom 2. Dezember 2009, in dem mitgeteilt wurde, dass die Aussetzung der Vollziehung bis 20. Dezember 2009 wirksam bleibt. Damit hat sie für die Zukunft die Vollziehung ausgesetzt und für die Vergangenheit, d. h. ab 6. November 2009, die Vollziehung aufgehoben.

11 Danach wurde aber keine weitere Aussetzung der Vollziehung verfügt, sondern mit Schreiben vom 29. Dezember 2009 mitgeteilt, dass die Beklagte bis zum 1. Februar

2010 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen wird. Es wurde ein Vollstreckungsaufschub (§ 258 AO) gewährt, der zum Anfall von Säumniszuschlägen führt, nicht aber zur Erhebung von Aussetzungszinsen berechtigt. Auch in der Folge wurde lediglich von einer Vollstreckung abgesehen, die Vollziehung der Forderung aber nicht ausgesetzt.

- 12 Zur Aussetzung der Vollziehung kam es erst wieder mit der Eintragung der Grundschuld ins Grundbuch. Durch die Leistung der Sicherheit in Form einer Sicherungsgrundschuld, die am 30. Juni 2010 ins Grundbuch eingetragen wurde, wurde die im Bescheid vom 18. August 2009 enthaltene aufschiebende Bedingung erfüllt. Da die Beklagte bereits zuvor schriftlich auf die Einhaltung der Frist für die Sicherheit bis 30. September 2009 verzichtet hatte, konnte die Bedingung im Juni 2010 noch eintreten. Mit dem Bedingungseintritt ist aber keine rückwirkende Aufhebung der Vollziehung erfolgt. Diese hätte von der Beklagten ausdrücklich verfügt werden müssen.
- 13 Mit Schreiben vom 21. Juni 2011 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass die aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Forderungen für die Jahre 1993 bis 1996 und 1999 am 22. Juni 2011 endet. Mit Schreiben vom 7. Juli 2011 teilte sie mit, dass die Aussetzung der Vollziehung für Gewerbesteuerforderungen für das Jahr 2000 am 23. Juni 2011 endet. Mit Schreiben vom 15. August 2011 wurde dem Kläger erneut eine Aussetzung (und Aufhebung) der Vollziehung ab 19. Juli 2011 gewährt. Die Aussetzung der Vollziehung endete für Gewerbesteuerforderungen für die Jahre 1999 und 2000 am 6. Juli 2012 und für Forderungen aus den Jahren 1993 bis 1998 am 23. August 2012.
- 14 Es ergeben sich deshalb für die Aussetzungszinsen für Gewerbesteuerforderungen für die Jahre 1993 bis 1996 Zinslaufzeiten vom 21. September 2009 bis 20. Dezember 2009 (zwei volle Monate), vom 30. Juni 2010 bis 22. Juni 2011 (elf volle Monate) sowie vom 19. Juli 2011 bis 23. August 2012 (13 volle Monate). Das sind insgesamt 26 volle Monate. Für 1999 ergeben sich Zinslaufzeiten vom 21. September 2009 bis 20. Dezember 2009, vom 30. Juni 2010 bis 22. Juni 2011 und vom 19. Juli 2011 bis 6. Juli 2012, d. h. 24 volle Monate. Für 2000 ergeben sich Zeiten vom 21. September 2009 bis 20. Dezember 2009, vom 30. Juni 2010 bis 23. Juni 2011 und vom 19. Juli

2011 bis 6. Juli 2012 und somit ebenfalls 24 volle Monate. Angebrochene Monate bleiben gemäß § 238 Abs. 1 Satz 2 AO außer Betracht. Unter Berücksichtigung der nach § 238 Abs. 2 abgerundeten Abgabebeträge ergeben sich folgende Aussetzungszinsen:

Jahr	Betrag	Monate	Zins	Aussetzungszinsen
1993	2.850,00	26	0,50 %	370,50
1994	3.550,00	26	0,50 %	461,50
1995	1.900,00	26	0,50 %	247,00
1996	800,00	26	0,50 %	104,00
1999	4.600,00	24	0,50 %	552,00
2000	100,00	24	0,50 %	12,00
				1.747,00.

- 15 Soweit die Aussetzungszinsen diese Beträge übersteigen, ist die Berufung zuzulassen; im Übrigen ist die Zulassung der Berufung hinsichtlich der Aussetzungszinsen abzulehnen.
- 16 2. Soweit der Kläger sich gegen in den Bescheiden vom 18. August 2009 und vom 21. Juni 2011 enthaltenen Nachforderungszinsen (vgl. § 233a AO) wendet, bleibt der Zulassungsantrag ohne Erfolg.
- 17 Insoweit ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass die Bescheide bestandskräftig sind, weil der Kläger die Klagefrist nicht eingehalten hat. Mit Ausnahme des Bescheids vom 18. August 2009 enthalten die von der Beklagten erlassenen Gewerbesteuerbescheide eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Der Widerspruch war auch im Hinblick auf die in den Bescheiden enthaltenen Zinsforderungen der statthafte Rechtsbehelf (§ 36, § 3 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SächsKAG); der Einspruch ist nur gegen von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden erlassene Verwaltungsakte gegeben (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 AO). Der Kläger hat gegen die Zinsfestsetzung in den Bescheiden vom 18. August 2009 und vom 21. Juni 2011 am 24. Juli 2012 Widerspruch eingelegt. Dieser wahrt weder die Widerspruchsfrist von einem Jahr (§ 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO) gegen den Bescheid vom 18. August 2009 noch die Monatsfrist (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO), die hinsichtlich des Bescheids vom 21. Juni 2011 lief. Widereinsetzungsgründe sind weder geltend gemacht noch sonst erkennbar.
- 18 Nichtigkeitsgründe i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 125 AO, die ungeachtet der eingetretenen Bestandskraft zur Unwirksamkeit der Bescheide führen könnten (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b SächsKAG i. V. m. § 124 Abs. 3 AO),

liegen entgegen die Auffassung des Klägers nicht vor. Zur Nichtigkeit eines Bescheids führen nur besonders schwerwiegende Fehler. Besonders schwerwiegend sind nur solche Rechtsfehler, die deshalb mit der Rechtsordnung unter keinen Umständen vereinbar sein können, weil sie tragende Verfassungsprinzipien oder den der Rechtsordnung immanenten Wertvorstellungen widersprechen (BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985, NJW 1985, 2658 f.; SächsOVG, Beschl. v. 18. November 2014 - 5 A 243/11 -, juris Rn. 6 und Beschl. v. 7. Januar 2014 - 5 A 861/11 -, juris Rn. 8).

- 19 Soweit der Kläger rügt, die angegriffenen Bescheide enthielten nicht die notwendigen Merkmale eines Steuerbescheides, trifft dies nicht zu. Nach § 157 Abs. 1 Satz 1 AO müssen schriftliche Steuerbescheide die festgesetzte Steuer nach Art und Betrag bezeichnen und angeben, wer die Steuer schuldet. Diese Vorschrift ist gem. § 239 Abs. 1 Satz 1 AO auch auf Zinsbescheide anzuwenden. In den vom Kläger angegriffenen Bescheiden sind die Zinsen ihrer Art („Nachforderungszinsen“), ihrem Betrag, dem Zeitraum, für den sie erhoben werden, und dem jeweiligen Gewerbesteuerjahr nach angegeben. Die körperliche Zusammenfassung mehrerer Steuer- und Zinsforderungen in einem Schriftstück ist nicht zu beanstanden, wenn - wie hier - für jeden Steuerfall eine gesonderte Festsetzung der Steuer und der Zinsen erfolgt (vgl. BFH, Urt. v. 9. Dezember 1998 - II R 6/97 -, juris Rn. 14 f.; Vorlagebeschl. v. 1. August 1985 - VI R 28/79 -, juris Rn. 77 = BFHE 144, 244; jeweils m. w. N.). Auch der Kläger als Steuerschuldner ist eindeutig bezeichnet. Ungeachtet der Überschrift Gewerbesteuerbescheid war aus dem Inhalt eindeutig erkennbar, dass nicht nur Gewerbesteuer, sondern auch Nachforderungszinsen gefordert werden. Ob in einer Begründung gemäß § 121 AO die Rechtsgrundlage (§ 233a AO) für die Zinsforderung hätte angegeben werden müssen, wie der Kläger meint, kann offenbleiben. Ein entsprechender Begründungsmangel wäre unbeachtlich; er würde den Bescheid nicht nichtig machen (vgl. § 127 Abs. 1 AO; BFH, Beschl. v. 17. Juli 1984 - VII S 9/84 -, juris Rn. 23 = BFH/NV 1986, 583). Soweit der Kläger geltend macht, dass bei Erlass der Bescheide die Anwendung eines Unterschiedsbetrags wegen der damaligen Fassung von § 233a AO sowie seiner Zahlung vor Fälligkeit nicht in Betracht kam, kann dies ebenfalls dahinstehen. Ein entsprechender Mangel - sein Vorliegen unterstellt - würde nur zu einer Rechtswidrigkeit, nicht aber zu einer Nichtigkeit des Bescheids führen.

- 20 3. Auch hinsichtlich des Bescheids vom 7. August 2010 hat der Zulassungsantrag keinen Erfolg. Der Bescheid ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden, weil das Verwaltungsgericht die Klageänderung nicht für sachdienlich gehalten (vgl. § 91 Abs. 1 VwGO) und deshalb die Klage insoweit durch Prozessurteil als unzulässig abgewiesen hat. Dies ist nicht zu beanstanden.
- 21 Allerdings ist der Bescheid nur hinsichtlich der in ihm enthaltenen Nachforderungszinsen vom Kläger angegriffen worden. Maßgebend für den Umfang des Klagebegehrens ist gemäß § 88 VwGO nicht die Fassung des Klageantrages, sondern das wirkliche Rechtsschutzziel, wie es sich aus dem gesamten Parteivorbringen, insbesondere der Klagebegründung, erschließt. Unbeschadet der gesteigerten Bedeutung, die der Fassung des Klageantrages eines anwaltlich vertretenen Klägers zukommt, hat das Gericht auch im Anwaltsprozess dem wirklichen Klageziel Rechnung zu tragen, sofern dieses eindeutig von der Antragsfassung abweicht (BVerwG, Beschl. v. 13. Januar 2012, NVwZ 2012, 375 Rn. 7 m. w. N.). Der Kläger hat zwar seinen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht gestellten Antrag nicht ausdrücklich auf Zinsen beschränkt, wie er es in dem anderen gestellten Antrag getan hat. Aus der Klageschrift (AS 1) und dem vorprozessualen Schriftverkehr ergibt sich aber, dass er im vorliegenden Verfahren nur Zinsforderungen, nicht aber die zugrundeliegenden Steuerfestsetzungen angreifen will. Dafür, dass hinsichtlich des Bescheids vom 7. August 2010 etwas anderes gelten soll, finden sich keine Anhaltspunkte.
- 22 Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass die Klageerweiterung, der die Beklagte widersprochen hat, nicht sachdienlich ist, ist aber - soweit der Bescheid Gegenstand des Verfahrens ist - jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden.
- 23 Die Entscheidung, ob eine Klageänderung sachdienlich ist, liegt im Ermessen der darüber entscheidenden Instanz. Das Berufungsgericht prüft nur, ob das Verwaltungsgericht den Rechtsbegriff der Sachdienlichkeit verkannt und damit die Grenzen seines Ermessens überschritten hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. September 2009, SächsVBl. 2010, 32, 33; Beschl. v. 11. Dezember 2003 - 6 B 60.03 -, juris Rn. 27; jeweils für das Revisionsgericht). Wesentlich für den Begriff der Sachdienlichkeit ist der Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit. Danach ist eine Klageänderung

regelmäßig sachdienlich, wenn sie die Möglichkeit bietet, den Streitstoff zwischen den Parteien endgültig zu bereinigen. Das gilt auch dann, wenn durch die Zulassung der Änderung eine Beweisaufnahme notwendig wird oder hinsichtlich des neuen Klagegegenstands noch kein Vorverfahren durchgeführt wurde (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1983, DVBl. 1984, 93 f.; Urt. v. 22. Juli 1999, ZBR 2000, 40, 41). Gegen Sachdienlichkeit spricht es jedoch, wenn ein völlig neuer Streitstoff zur Beurteilung und Entscheidung gestellt wird, ohne dass dafür das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet werden könnte (BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 1983 a. a. O.).

24 Letzteres ist hier der Fall. Zwar werden in dem Bescheid vom 7. August 2010 - wie in den Bescheiden vom 18. August 2009 und vom 21. Juni 2011 - (auch) Nachforderungszinsen für die Jahre 1993 bis 1998 festgesetzt. Da die Klage aber - soweit sie sich gegen die Festsetzung von Nachforderungszinsen in den Bescheiden vom 18. August 2009 und vom 21. Juni 2011 richtet - unzulässig ist und diese Bescheide deshalb keiner Sachprüfung des Gerichts unterlagen, wäre mit dem Bescheid vom 7. August 2010 ein völlig neuer Streitstoff, nämlich Nachforderungszinsen nach § 233a AO, in das Verfahren eingeführt worden. Die Klage richtet sich im Übrigen gegen die Bescheide vom 26. September 2012, die keine Nachforderungszinsen, sondern Aussetzungszinsen nach § 237 AO festsetzen. Wegen der Unterschiede der Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen der Zinsen könnte für die Nachforderungszinsen das Ergebnis der bisherigen Prozessführung nicht verwendet werden.

25 4. Die Entscheidung über die Kosten des erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

26 Die Streitwertfestsetzung für den erfolglosen Teils des Zulassungsverfahrens und die Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Der Streitwert insgesamt ergibt sich aus der Summe der in den Bescheiden vom 26. September 2012 festgesetzten Aussetzungszinsen von 2.366 € und der in den Bescheiden vom 18. August 2009, vom 21. Juni 2011 und vom 7. August 2012 enthaltenen Nachforderungszinsen von 5.474 €, 2.300€ und 44 €. Insgesamt ergeben

sich somit für das erstinstanzliche Verfahren ein Streitwert von 10.184 € und für den erfolglosen Teil des Zulassungsverfahrens ein Wert von 9.565 € (Gesamtstreitwert abzüglich Wert des Obsiegens des Klägers in Höhe von 619 €).

- 27 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird - soweit die Berufung zugelassen wurde - als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle